

Wahlordnung

zur Wahl der Repräsentantenversammlung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin – K.d.ö.R – in der Fassung vom 26. Juli 2011

I GRUNDSÄTZE

§ 1_ (1) Die Repräsentantenversammlung (RV) besteht aus 21 Mitgliedern.

(2) Die Wahl zur RV erfolgt nach dem Grundsatz direkt zu wählender Gemeindemitglieder gemäß den eingereichten Wahlvorschlägen. (3) Jeder Wähler hat 21 Stimmen. (4) Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich vier Jahre.

§ 2 Wahltermin _ (1) Die RV beschließt den Termin der Wahl nach Anhörung des Vorstandes. Dieser schreibt die Wahl aus. (2) Der Wahltermin ist 90 Tage vor der Wahl zusammen mit der Wahlordnung in den Publikationsorganen der Jüdischen Gemeinde zu Berlin (JGzB) einschließlich der Homepage im Internet bekannt zu geben. (3) Die Wahlordnung ist zusammen mit der Ausschreibung der Wahl auch in den Dienststellen der JGzB auszulegen.

II WAHLRECHT UND WÄHLBARKEIT

§ 3 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der JGzB, die 1. am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, und 2. der JGzB an diesem Tag seit mindestens 6 Monaten als Mitglied angehören. (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,

2. wem das allgemeine Wahlrecht rechtskräftig entzogen ist, 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 4 Passives Wahlrecht

Wählbar ist vorbehaltlich der Regelung des § 5 jedes wahlberechtigte Mitglied der JGzB.

§ 5_ (1) Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht sind Personen; 1. die nach § 3 dieser Ordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; 2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen; 3. deren minderjährigen Kinder, die ihrer elterlichen Sorge unterliegen, nicht einer Jüdischen Kultusgemeinde oder nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören; 4. die Mitarbeiter der JGzB oder einer von dieser mehrheitlich getragenen Einrichtung sind oder deren Ehepartner sich in einem solchen Beschäftigungsverhältnis befindet; 5. in deren Führungszeugnis eine Freiheitsstrafe eingetragen ist.

(2) Das Nichtbestehen einer Ehe ist durch in der Bundesrepublik Deutschland wirksame öffentliche Urkunden, in der Regel einem die Scheidung der Ehe aussprechenden Urteil eines deutschen Gerichts, die sich nur auf das Nichtbestehen der Ehe selbst beziehen müssen, nachzuweisen.

§ 6_ Ehegatten, Verwandte der ersten und zwei-

ten Ordnung im Sinne des BGB sowie deren Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder der RV und / oder des Vorstandes sein. Sollten sie trotzdem kandidieren und gewählt werden, entscheidet – falls kein freiwilliger Rücktritt erfolgt – das Los.

§ 7_ Streitigkeiten über das Vorliegen des aktiven oder passiven Wahlrechts entscheidet der Wahlausschuss (WA).

III DER WAHLAUSSCHUSS (WA)

§ 8_ (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem WA. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern, die nicht zur Wahl kandidieren dürfen. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie haben kein Ehrenamt im Sinne der Satzung inne. (2) Der Wahlleiter, dessen Stellvertreter und die Beisitzer werden von der RV mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollte ein gewählter Beisitzer ausscheiden, so beruft der Wahlleiter einen neuen. Der Wahlleiter und dessen Stellvertreter können für die Dauer ihrer Tätigkeit eine vom Vorstand der Gemeinde festzusetzende Vergütung erhalten.

§ 9_ (1) Der WA kann sich eine Geschäftsordnung geben. (2) Der WA beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Ausschussvorsitzenden ausschlaggebend. (3) Der Wahlleiter bestellt für dessen Amtsdauer in der Regel aus dem Kreis der Mitarbeiter der JGzB einen Schriftführer. (4) Der WA fordert die für die Durchführung der Wahl notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde an.

(5) Nicht zur Wahl stehende Mitglieder der Gemeinde können gegenüber dem WA ihre Bereitschaft erklären, als Mitglieder von Wahlvorständen tätig zu werden. Der WA bestellt den Wahlvorstand.

IV WAHLVORSCHLÄGE

§ 10_ (1) Jede Kandidatur für die Wahl zur RV muss von mindestens 65 wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde auf von dem WA herausgegebenen Formblättern unterstützt werden. Die die Kandidatur unterstützenden Mitglieder müssen die Formblätter eigenhändig unterschreiben und ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie ihre Anschrift deutlich lesbar angeben. (2) Der Kandidat muss dem WA oder dem von diesem Beauftragten ferner vorlegen, 1. eine behördliche Meldebescheinigung über seinen Wohnsitz, die am Tag der Wahl nicht älter als vier Monate sein darf; 2. ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tag der Wahl nicht älter als vier Monate sein darf; 3. eine Erklärung, in der der Kandidat bestätigt, dass er die Vorschriften der Satzung und der

Wahlordnung hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts zur Kenntnis genommen hat und sie erfüllt. 4. Der Kandidat hat ferner zu erklären, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er seinen Sitz nach § 9 (1) der Satzung der JGzB verliert, sollte er gewählt werden und im Laufe der Amtszeit eine für seine Wählbarkeit erforderliche Bedingung entfällt.

§ 11_ (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 62. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem WA oder dem von ihm Beauftragten in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift »Wahlvorschlag« einzureichen. Die Wahlvorschläge sind nach Eingang unverzüglich von dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter oder dem vom WA Beauftragten zu öffnen und auf ihre Vollständigkeit hin vor zu prüfen. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter können die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern, etwaige Mängel an Wahlvorschlägen zu beseitigen. (2) Die Kandidaten haben die Möglichkeit, sich zu einer Gruppierung zusammenzuschließen. Diese Gruppierung muss einen Namen haben. (3) Die abschließende Prüfung der Wirksamkeit der Wahlvorschläge nimmt der WA innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist vor. § 12_ (1) Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge, die zu spät eingegangen sind oder am Tage der abschließenden Entscheidung durch den WA den in dieser Wahlordnung aufgestellten Erfordernissen nicht entsprechen. (2) Nachdem die Wahlvorschläge festgestellt sind, können sie nicht mehr geändert werden.

§ 13_ (1) Der WA unterrichtet die Kandidaten über ihre Zulassung. (2) Beabsichtigt der WA einen Kandidaten abzulehnen, so ist dieser unter Angabe der Ablehnungsgründe hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Ablehnung können diese Ablehnungsgründe behoben werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet der WA abschließend. (3) Gegen die Zulassung kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Kandidatenliste der Schiedsausschuss angerufen werden. Der Schiedsausschuss muss innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des schriftlichen Einspruchs entscheiden. Trifft der Schiedsausschuss keine Entscheidung, so gilt die Zulassung als erteilt.

§ 14_ (1) Der WA nimmt die Kandidaten gültiger Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Vornamen, Geburtsdatum und Beruf in eine nummerierte Liste auf. Hat der Kandidat sich einer Gruppierung angeschlossen, so wird dies mit dem Namen der Gruppierung gekennzeichnet. (2) Diese Liste ist in dem offiziellen Publikationsorgan und auf der Homepage der JGzB zu veröffentlichen und in den Einrichtungen der Gemeinde bis zum Wahltag auszulegen. (3) In den Räumen der JGzB findet eine

Vorstellungsveranstaltung statt. Näheres bestimmt der WA. (4) Weiterhin wird auf Kosten der JGzB, eine Wahlbroschüre erstellt, in denen jeder Kandidat die Möglichkeit erhält, sich mit Lichtbild und einem Text, 2.600 Anschläge nicht überschreiten (40 Zeilen à 65 Anschläge) vorzustellen. Der Beitrag darf sich nur auf die eigene Person, ihr Wahlprogramm und gegebenenfalls auf die Gruppierung, der sich diese Person angeschlossen hat, beziehen. Die Verantwortung für den Inhalt des Textes obliegt alleine dem Kandidaten. Beiträge, die gegen allgemeine Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin verstoßen, werden vom WA zurückgewiesen. Diese Wahlbroschüre wird allen Wahlberechtigten zugesandt. (5) Die nähere Ausgestaltung obliegt dem WA. (6) Jeder Kandidat hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten wahlrelevante Informationen über die Versandstelle der JGzB postalisch zu versenden. Dazu muss das Versandstück vom Kandidaten zu einer vom WA benannten Stelle verbracht werden. Die voraussichtlichen Kosten sind als Sicherheit in bar bei der JGzB zu hinterlegen. Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, diesem Versand zu widersprechen. (7) Die Herausgabe der Mitgliederdateien und -listen der JGzB ist untersagt.

V WAHLAUSFALL

§ 15_ (1) Stellt der WA gemäß § 12 Abs. 1 abschließend fest, dass nicht mehr als 21 Kandidaten zur Wahl zugelassen sind, gibt der WA bekannt, dass eine Wahl nicht mehr stattfindet. (2) Die in der Wahlliste aufgenommenen Kandidaten werden ohne Wahlvorgang zu Repräsentanten berufen.

VI ABSTIMMUNGSBEZIRKE

§ 16_ Der WA legt die Abstimmungsbezirke (Wahllokale) fest.

§ 17_ Jeder Wahlberechtigte erhält eine Benachrichtigung, auf der das für ihn maßgebliche Wahllokal vermerkt ist.

VII WÄHLERVERZEICHNIS

§ 18_ (1) Der WA erhält von der Gemeindeverwaltung Wählerverzeichnisse in denen Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Adresse und das Eintrittsdatum in die JGzB aufgeführt sind. Diese Listen sind alphabetisch geordnet und mit laufender Nummer versehen. (2) Der WA prüft die Wahlberechtigung gemäß dieser Wahlordnung. (3) Die Listen müssen eine Spalte zur Aufnahme des Vermerks über die erfolgte Ausübung des Wahlrechts und eine Spalte für »Bemerkungen« enthalten.

§ 19_ (1) Die Wählerverzeichnisse sind 30 Tage vor der Wahl an folgenden Stellen auszulegen: Gemeindehaus Fasanenstraße 79-80, 10623

Berlin, Zentrale Verwaltung, Oranienburger Straße 28, 10117 Berlin. (2) Der WA kann weitere Stellen bestimmen, an denen die Wählerverzeichnisse auszulegen sind. (3) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse endet vier Tage vor der Wahl. (4) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist durch Aushang in den Verwaltungsdienststellen der JGzB und durch Veröffentlichung in den Publikationsorganen einschließlich der Homepage der JGzB bekannt zu geben. Der Aushang und die Veröffentlichung sollen insbesondere Hinweise enthalten, wo, wie lange und zu welchen Tageszeiten die Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse beim WA erhoben werden können. (5) Die Einsichtnahme ist nur den Mitgliedern der JGzB für ihre eigene Eintragung gestattet.

§ 20_ (1) Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist in dem Wahlbüro der Gemeinde schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit seine Behauptung nicht offenkundig richtig ist, hat er Beweis anzutreten. (2) Die Entscheidung erfolgt durch den WA und muss spätestens am vorletzten Tage vor dem Wahltag den Beteiligten bekannt gegeben sein.

§ 21_ (1) Wird das Wählerverzeichnis berichtigt, so sind die Gründe in der Spalte »Bemerkungen« anzugeben. (2) Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen. (3) Aufnahme und Streichung von Wählern im Verzeichnis können nur auf rechtzeitig erhobenen Einspruch erfolgen.

§ 22_ (1) Das Wählerverzeichnis ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des WA am 2. Tag vor der Wahl spätestens um 14 Uhr zu schließen. Hierbei ist zu bescheinigen, dass und wie lange das Verzeichnis ausgelegen hat, dass die Bekanntmachung erfolgt ist, wie viele Wahlberechtigte in der Liste eingetragen sind, wie viele nach § 33 vor dem Wahltag ihre Stimme abgegeben haben und wie viele nach § 39, Abs. 3 mit einem Sperrvermerk versehen wurden. (2) Das Wählerverzeichnis wird den Wahlvorständen ausgehändigt.

VIII WAHLVORSTAND

§ 23_ In jedem Abstimmungsbezirkernennt der WA einen Wahlvorstand.

§ 24_ (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und fünf Beisitzern. (2) Der Schriftführer wird im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung durch einen Beisitzer vertreten. (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung. Die Höhe der einheitlichen Aufwandsentschädigung legt der WA fest.

§ 25_ Der Wahlvorstand tritt am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung in dem Wahlraum zusammen.

§ 26_ (1) Der Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer unterstützen den Wahlvorsteher bei der Vorbereitung, Überwachung und Durchführung der Wahlhandlung, sowie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses. (2) Der Wahlvorstand fasst über die einzelnen Wahlhandlungen Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend. (3) Bei der Wahlhandlung müssen ununterbrochen mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sein.

IX WAHLVERFAHREN

§ 27_ (1) Die Stimmzettel werden von der Gemeinde entsprechend den Beschlüssen des WA hergestellt. (2) Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge enthalten. (3) Die Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel fortlaufend nummeriert und sind nach dem Familiennamen der Kandidaten alphabetisch geordnet. Sie enthalten den Familiennamen, Vornamen und ggf. den Dokortitel des Kandidaten. Nicht offiziell aufgeführte Bezeichnungen und weitere akademische Grade sind nicht zulässig. (4) Hat der Kandidat sich einer Gruppierung angeschlossen, so wird dies mit dem Namen der Gruppierung gekennzeichnet.

§ 28_ (1) Die Lage und die Öffnungszeiten der Wahllokale sind spätestens einen Monat vor der Wahl durch Aushang in den Dienststellen der JGzB, in den Synagogen und durch Veröffentlichung in einem offiziellen Publikationsorgan der JGzB und auf der Homepage der JGzB bekannt zu geben. (2) Eine Abschrift dieser Bekanntmachungen ist vor Beginn der Wahl am Eingang des Wahllokals auszuhängen.

X WAHLSCHEINE

§ 29_ Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen zur Briefwahl

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein zur Briefwahl, wenn er infolge Abwesenheit, Krankheit oder wegen seines körperlichen Zustandes den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

§ 30_ Wahlscheinanträge

(1) Mit der Benachrichtigung gemäß § 17 wird ein Antragsformular zwecks Anforderung eines Wahlscheins zugesandt. Die Antragsstellung für einen Wahlschein ist nur mit diesem Formular im Original möglich. Das Formular wird mit einem Barcode versehen. (2) Dem Antrag beizulegen ist eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses des Antragstellers. (3) Macht ein Wahlberechtigter glaubhaft geltend, das Antragsformular nicht erhalten, beziehungsweise verloren zu haben, erhält er ein Er-

satzformular. Der Vorgang wird schriftlich festgehalten. (4) Wahlscheine können bis 18 Uhr des sechsten Tages vor der Wahl (letzter Montag vor der Wahl) beantragt werden. Es gilt der Eingangsstempel. (5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und bis 3 Monate nach der Wahl aufzubewahren. (6) Eine Antragstellung per Fax, Email oder Telefon ist nicht zulässig.

§ 31 _Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Versand der Benachrichtigung nach § 17 erteilt werden. (2) Die Wahlscheine werden fortlaufend nummeriert. (3) Der Wahlschein muss mit dem Dienstiegel und mit einem Barcode versehen sein. Das Dienstiegel kann eingedruckt werden. (4) Dem Wahlschein sind beizufügen 1. ein amtlicher Stimmzettel, 2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag, 3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist, 4. ein Merkblatt. (5) Mit der Vorlage des Wahlscheins kann auch innerhalb der Öffnungszeiten des Wahlbüros der Stimmzettel persönlich abgegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet, in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann und anschließend in die dafür bereitzuhaltende Wahlurne geworfen werden kann. (6) Über die erteilten Wahlscheine führt das Wahlbüro ein Wahlscheinverzeichnis. Das Verzeichnis wird als Liste geführt. Im Wahlscheinverzeichnis werden Name, Vorname, Geburtsdatum, die Wahlscheinnummer, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, eingetragen. (7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, gemäß § 21, Abs. 3 im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlbüro führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen und der Wahlleiter zu verständigen.

§ 32 _Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe »Wahlschein« oder »W« sowie die Wahlscheinnummer eingetragen.

§ 33 _Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Auf dem Wahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 39 Abs. 9 gilt entsprechend. (2) Der Wähler, der mit einem Wahlschein seine Stimme abgibt, hat dem Vorsitzenden des WA den Wahlschein zurückzusenden und den Stimmzettel in dem dafür bestimmten Wahlbriefumschlag beizufügen. Der Wahlbrief muss spätestens am zweiten Tag vor der Wahl, 14.00 Uhr, beim Wahlleiter eingegangen sein. Das

Wahlbüro versieht jeden eingegangenen Wahlbrief mit einem Eingangsstempel, am 2. Tag vor der Wahl mit Vermerk der Eingangsuhrzeit. (3) Die Wahlbriefe werden an ein Postfach bei der Deutschen Post AG adressiert. Nur der Wahlleiter, bzw. sein Stellvertreter gemeinsam mit einem stimmberechtigten Wahlausschussmitglied sind berechtigt, das Postfach zu leeren. (4) Der Wahlbriefumschlag, der den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag enthält, wird unverzüglich in die für Briefwähler bereitgestellte Wahlurne gelegt.

§ 34 _Öffnung der Wahlbriefumschläge

(1) Der Wahlleiter beruft Wahlvorstände, die die eingegangenen Wahlbriefe öffnen und auf Vollständigkeit hin überprüfen. (2) Die Öffnung der Wahlbriefe kann am Wahltag vor dem Ende der Wahlzeit erfolgen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Stimmzettelumschläge bis zum Ende der Wahlzeit verschlossen bleiben. (3) Ein Wahlbrief ist vollständig, wenn 1. der Wahlbriefumschlag verschlossen ist und 2. der Wahlschein enthalten ist und 3. die Versicherung des Wählers, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben, auf dem Wahlschein vorhanden ist und 4. der Stimmzettelumschlag vorhanden und vom Wahlschein getrennt ist und 5. der Stimmzettelumschlag verschlossen ist. (4) Nicht vollständige oder verspätet eingegangene Wahlbriefe sind zurückzuweisen. Der Grund der Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Niederschrift festzuhalten. (5) Sind die Wahlbriefe gemäß Absatz 3 vollständig, werden Wahlscheine und Stimmzettelumschläge voneinander getrennt. Die Stimmzettelumschläge werden in eine bereit stehende Urne gelegt. Diese Urne wird gemäß § 36 (2) geprüft und verschlossen. (6) Nach dem Ende der Wahlzeit (Wahltag, 18 Uhr) wird wie in §§ 42 bis 50 vorgeschrieben verfahren.

XI STIMMABGABE

§ 35 _ Die Wahl muss an einem Sonntag in der Zeit von 10 bis 18 Uhr erfolgen.

§ 36 _ (1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. (2) An dem Tisch wird die Wahlurne aufgestellt. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, dass die Urne leer ist. Sie darf bis zum Schluss der Wahl nicht wieder geöffnet werden.

§ 37 _ Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass der Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Fehlende Beisitzer werden von dem Wahlvorsteher durch anwesende Wähler ersetzt.

§ 38 _ (1) Zutritt zum Abstimmungsraum hat jeder Wähler. (2) Im Wahllokal ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift

oder Bild verboten. (3) Der Wahlvorstand kann alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung treffen; insbesondere Störer aus dem Wahllokal verweisen.

§ 39 _ (1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und trifft den Zutritt zum Abstimmungsraum ordnende Maßnahmen. (2) Im Abstimmungsraum erhält der Wahlberechtigte, nach Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Dokuments, einen Stimmzettel, nachdem seine Wahlberechtigung festgestellt wurde. Die Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel wird in einem Zählbogen vermerkt. (3) Wahlberechtigte, die nach dem Wählerverzeichnis einen Wahlschein erhalten haben, dürfen im Wahllokal nicht wählen. (4) Die Wahl findet in einer Wahlkabine statt, die gegen Einsicht von außen zu schützen ist. (5) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, mit einem Zeichen versieht (»ankreuzt«) und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. (6) Der Wähler darf höchstens die Namen von 21 Kandidaten ankreuzen, keine Abänderungen und keine Zusätze vornehmen. Bemerkungen sind nicht gestattet. (7) Stellt ein Wähler während seiner Stimmabgabe fest, dass er beim Ankreuzen einen Irrtum begangen hat, so steht ihm das Recht zu, einen neuen Stimmzettel zu erhalten. Hierzu muss er eigenhändig, im Beisein des Wahlvorstehers, den irrig ausgefüllten Stimmzettel vernichten. Anschließend erhält er einen neuen Stimmzettel. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift festgehalten. (8) Den gefalteten Stimmzettel wirft der Wahlberechtigte in die Wahlurne. (9) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, dürfen sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein.

§ 40 _ Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Wählers neben dessen Namen in dem Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte.

§ 41 _ Nach Schluss der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen.

XII ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 42 _ Nach Schluss der Wahl hat der Wahlvorstand alle nicht benutzten Stimmzettel an sich zu nehmen. Dann werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Wahlvermerke in dem Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist dies in der Wahl Nieder-

schrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.

§ 43_Nach der Zählung öffnet ein Beisitzer die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher. Dieser liest aus dem Stimmzettel die Kandidaten vor, denen die Stimme gegeben wurde.

§ 44_(1) Bei der Verlesung verzeichnet der Schriftführer durch Weiterschreiben der Zahlen in Zählbogen jede einem Wahlvorschlag zugefallene Stimme und wiederholt den Aufruf laut. (2) Ein Beisitzer führt gleichzeitig einen Kontrollzählbogen. (3) Zählbogen und Kontrollzählbogen sind am Schluss der Wahlhandlung von dem Wahlvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 45_(1) Ein Stimmzettel ist ungültig: 1. der nicht vom WA herausgegeben wurden; 2. aus dessen Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; 3. auf dem mehr als 21 Kandidaten gekennzeichnet wurden.

§ 46_(1) Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, hat es der Wahlvorsteher dem Wahlleiter mitzuteilen. (2) In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie entfallenen Stimmenzahl anzugeben.

§ 47_Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mit allen Anlagen unverzüglich an den Vorsitzenden des WA zu übergeben ist.

§ 48_(1) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. (2) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand einen besonderen Beschluss gefasst hat, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt wurden. Endgültige Entscheidungen trifft der WA.

§ 49_Alle gültigen Stimmzettel, sofern sie nicht nach § 48 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in einer Wahlurne versiegelt dem WA zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 50_Das Wählerverzeichnis nebst den Stimmzetteln und etwaigen protokollarischen Feststellungen oder Beschwerden sind gleichfalls dem WA zu übergeben. Die Wahlvorsteher dürfen nichts zurückhalten oder vernichten, was sich auf die Wahl bezieht.

§ 51_Der WA stellt zur Ermittlung des Wahlergebnisses die gemeldeten Ergebnisse aus allen Wahlbezirken in einem Zählbogen zusammen und überprüft diese.

§ 52_In öffentlicher Sitzung ermittelt der WA die 21 Kandidaten, die nach der Zahl der abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 53_Vorläufiges Amtliches Ergebnis

Die Namen der 21 gewählten Kandidaten werden als vorläufiges Amtliches Ergebnis bekannt gegeben.

§ 54_Berufung; Endgültiges Amtliches Endergebnis

Die gewählten Kandidaten werden vom WA zu Repräsentanten berufen. Im Falle eines Einspruchs erfolgt die Berufung nach Abschluss der Wahlprüfung. Mit der Berufung wird das endgültige Amtliche Endergebnis bekannt gegeben.

§ 55_Wenn ein zum Repräsentanten Gewählter die Wahl ablehnt, oder wenn ein Repräsentant ausscheidet, tritt an seine Stelle der Kandidat mit der nächsthöheren Anzahl gültiger Stimmen.

XIII WAHLPRÜFUNG

§ 56_Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet auf Einspruch der Schiedsausschuss nach § 31 der Satzung abschließend.

§ 57_Voraussetzung der Wahlprüfung, Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Grund eines Einspruchs. (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei, 2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien in einem Umfang, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei, 3. ein Bewerber zu Unrecht berufen oder nicht berufen worden sei, 4. Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen worden seien und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei, 5. sonst Vorschriften der Satzung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und der Wahlordnung zur Wahl der Repräsentantenversammlung bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden seien, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Kandidat zu Unrecht zugelassen worden sei. (3) Der Einspruch kann eingelegt werden 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 3, und 5 vom betroffenen Bewerber, 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 von den betroffenen Wahlberechtigten. (4) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Schiedsausschuss einzulegen und zugleich zu begründen. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen muss ein Bevollmächtigter benannt sein. Der Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 58_Beteiligte

(1) Am Wahlprüfungsverfahren sind beteiligt 1. der Einsprechende, 2. die betroffenen Bewerber, 3. der Wahlleiter und der WA. (2) Die Beteiligten sind in Abweichung zu den Regelungen der Schiedsordnung spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin zu laden. Sie haben ein selbständiges Antragsrecht.

§ 59_Verfahren

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist tagt der Schiedsausschuss binnen einer Frist von sieben

Tagen. (2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach der Anhörung aller in § 58 genannten Beteiligten. Zur Anhörung genügt es, wenn dem Schiedsausschuss die Stellungnahme der Beteiligten schriftlich vorliegt. (3) Stellt der Schiedsausschuss fest, dass zu einer Entscheidungsfindung eine weitere Beratung erforderlich ist, so tagt der Schiedsausschuss binnen sieben Tagen. Die gleichen Fristen gelten für weitere Sitzungstermine. (4) Für das Einspruchsverfahren gilt in Abweichung zu den Regelungen der Schiedsordnung das Amtsaufklärungsprinzip.

§ 60_Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Schiedsausschusses kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder (2) im Falle des § 57 (2) Nr. 1 auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zur Repräsentantenversammlung durch den WA, im Falle des § 57 (2) Nr. 3 auf Feststellung des Verlustes des Sitzes des zu Unrecht berufenen Bewerbers und auf Anordnung der Berufung des berechtigten Bewerbers, (3) in allen anderen Fällen auf Ungültigkeit der Wahl oder auf Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung.

XIV WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 61_(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zu wiederholen. (2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die angefochtene Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wahlverzeichnisses Abweichungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, sind aus dem Wahlverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. (3) Die Wiederholungswahl muss spätestens 40 Tage nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren stattfinden. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der WA. (4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

XV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 62_Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Repräsentantenversammlung in Kraft.*

(* am 27.7.2011 in Kraft getreten)